

## **In der Senatssitzung am 28. April 2026 beschlossene Fassung**

Der Senator für Finanzen

Bremen, 10.04.2026

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. April 2026**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Prüfung, ob §§ 8 bis 14 des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes vom 14. Dezember 1990 in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Wettbürosteuer vom 14. März 2017 mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb ungültig sind (BVerfG – 1 BvL 2/24)**

**hier: Stellungnahme des Senators für Finanzen an das BVerfG**

#### **A. Problem**

Mit Beschluss vom 27.02.2024 setzte das Finanzgericht Bremen das Verfahren 2 K 48/23 aus und legte dieses dem BVerfG gem. Art. 100 Abs. 1 GG i.V.m. § 80 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) zur Entscheidung darüber vor, ob §§ 8 bis 14 des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes (VergnStG BR) vom 14.12.1990 in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Wettbürosteuer vom 14.03.2017 mit dem GG unvereinbar und deshalb ungültig sind.

Das Finanzgericht Bremen ist der Überzeugung, dass dem bremischen Landesgesetzgeber bereits nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG die Gesetzgebungskompetenz für die durch das Gesetz zur Einführung einer Wettbürosteuer vom 14. März 2017 (Brem.GBl. 2017, 104) geschaffene Wettbürosteuer (§§ 8 bis 14 VergnStG BR) fehle. Unbeschadet der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers ist das Gericht davon überzeugt, dass § 11 Abs. 2 VergnStG BR mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sei. Die Heranziehung der Zahl der Bildschirme als Bemessungsgrundlage für die besondere Vergnügungssteuer auf Wettbüros (Wettbürosteuer) verletze den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Mit Schreiben vom 19.02.2026 gibt das BVerfG dem Senat der Freien Hansestadt Bremen Gelegenheit, sich zum obigen Verfahren zu äußern.

#### **B. Lösung**

Mit Urteil vom 20.09.2022 gelangte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Verfahren 9 C 2/22 zu dem Schluss, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer unzulässig sei, da eine solche nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 2a GG den bundesrechtlich speziell im Rennwett- und Lotteriegesetz geregelten Steuern (Rennwett- und

Sportwettensteuern) gleichartig sei. Das Finanzgericht Bremen hat sich in seinem Vorlagebeschluss dieser Auffassung angeschlossen.

Das Aufkommen aus der Wettbürosteuer steht den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu. Würde das BVerfG sich ebenfalls der Auffassung des BVerwG anschließen und die generelle Zulässigkeit einer kommunalen Wettbürosteuer verneinen, wäre die Erhebung einer Wettbürosteuer neben der Rennwett- und Sportwettensteuer gesperrt.

Der Senator für Finanzen plant von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, zum Verfahren 1 BvL 2/24 Stellung zu nehmen und schlägt vor, dass der Senat sein Einverständnis beschließt, dass der Senator für Finanzen den im Entwurf beigefügten Schriftsatz beim BVerfG einreicht

### **C. Alternativen**

Der Senat ist nicht verpflichtet, eine Stellungnahme einzureichen. Das Bundesverfassungsgericht würde dann aber nach Aktenlage und ggf. dem Ergebnis einer mündlichen Verhandlung beschließen.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Mit der Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind durch die zu treffende Entscheidung nicht zu erwarten.

Der Beschluss hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Eine Ressortabstimmung war nicht erforderlich. Betroffen ist lediglich der Senator für Finanzen.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister zu veröffentlichen.

Die Anlagen „Entwurf der Stellungnahme des Senators für Finanzen (1 BvL 2/24)“, „Beschluss des Finanzgerichts Bremen vom 27.02.2024 (2 K 48/23)“ sowie „Schreiben des BVerfG vom 19.02.2026“ sind nicht zu veröffentlichen, denn das Schreiben des BVerfG ist gemäß § 82 Abs. 1 i.V.m. § 77 BVerfGG dem Senat der Freien Hansestadt Bremen in einem laufenden Gerichtsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zugeleitet worden und unterliegt wie auch sämtliche weitere Schriftsätze in diesem Verfahren dem Dienstgeheimnis (§ 3 Nr. 1 lit. d und Nr. 4 BremIFG).

## **G. Beschluss**

Der Senat stimmt der Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht zu dem Verfahren 1 BvL 2/24 zu.

### Anlagen (vertraulich, gesondert verteilt):

- Entwurf der Stellungnahme des Senators für Finanzen (1 BvL 2/24)
- Beschluss des Finanzgerichts Bremen vom 27.02.2024 (2 K 48/23)
- Schreiben des BVerfG vom 19.02.2026